EVANGELISCHE OBDACHLOSENHILFE In DEUTSCHLAND e.V. (EvO)



- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 - FACHVERBAND DER DIAKONIE DEUTSCHLAND

Evang. Obdachlosenhilfe in Deutschland e.V. (EvO) Postfach 40164 D-10061 Berlin

Main-Taunus-Kreis Herrn Johannes Baron Leiter des Dezernats III Postfach 1480 65704 Hofheim

Datum: 30. März 2015 **Tel:** 030-65211-1652

Zeichen: ke

OFFENER BRIEF

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Wohnungslose Wohnunslose Menschen werden zum Weiterziehen gezwungen

Sehr geehrter Herr Baron,

im Rahmen ihres bundesweiten Kongresses in Bremen hat die Evangelische Obdachlosenhilfe in Deutschland (EvO), der evangelische Fachverband der Diakonie Deutschland für den Bereich der Wohnungslosenhilfe, dem Main-Taunus-Kreis den Verbogenen Paragrafen verliehen. Die Begründung haben wir Ihnen in einem ausführlichen Schreiben am 10. September 2014 zukommen lassen. Die Begründung ist auf der Homepage der EvO einzusehen unter http://www.evangelische-obdachlosenhilfe.de/index.php/258.html

In dem Brief haben wir Sie dringend aufgefordert, Ihre rechtswidrige Auszahlungspraxis der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für wohnungslose Menschen zu überprüfen. Im Kern geht es darum, dass wohnungslosen Menschen im Main-Taunus-Kreis lediglich für maximal zehn Tage im Monat Hilfe zum Lebensunterhalt ausgezahlt wird. Die Auszahlung ist zudem daran gebunden, dass sie durch jeweils mehrere Tage unterbrochen sein muss. Die Begrenzung eines Rechtsanspruchs auf Hilfe ist willkürlich und rechtswidrig. Begründet wird die Vorenthaltung eines grundgesetzlich garantierten Rechtsanspruchs mit der Unterstellung, die Betroffenen seien nichtseßhaft und bräuchten folglich keine Hilfen zum Bleiben.

Die Zehn-Tage-Regelung erinnert an die Armenhilfe aus vergangenen Jahrhunderten. So war es möglich, die ortseigenen Armen – um die sich die Städte kümmern wollten – von den ortsfremden Armen zu unterscheiden. Sie waren als Wanderarme auf der Suche nach Arbeit und Unterkunft und wurden genötigt, von Ort zu Ort zu ziehen. Das Regime des Nationalsozialismus schließlich hat den Begriff des "Nichtseßhaften" geprägt und unterstellt, es handele sich

um persönlichkeitsgestörte Individuen mit ausgeprägtem Wandertrieb: Nichtseßhafte eben. Im deutschen Sozialgesetz wurde der Begriff "Nichtseßhafte" vor über zehn Jahren als Erkenntnisfalle erkannt, durch eine Beschreibung ihrer Lebenslage ersetzt und in §§ 67ff SGB XII konkretisiert: "Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind". Untersuchungen der letzten vierzig Jahre waren erkenntnisleitend. Demnach handelt es sich bei Menschen in Wohnungslosigkeit um einen stetigen Verarmungs- und Unterversorgungsprozess. Das freiwillige Umherziehen ist eine Schimäre. Wohnungslose Menschen sind auf der erfolglosen Suche nach Unterkunft und Arbeit in den Kreislauf des Vertreibens geraten.

Es ist die Besonderheit der Hilfe nach §§ 67ff SGB XII, dass bedarfsgerechte Hilfe und Unterstützung angeboten werden muss um die erzwungene Mobilität zu durchbrechen und mit den Menschen Perspektiven zu entwickeln. Menschen ohne eigene Unterkunft haben einen Rechtsanspruch auf aktuell 13,30 Euro täglich, von dem sie ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen. Verwaltungspraktiken wie die begrenzte und auf maximal drei Tage begrenzte Auszahlung des Tagessatzes der Sozialhilfe zwingt Menschen zum Weiterziehen. Längst hat sich der Begriff der "vertreibenden Hilfe" etabliert.

Wir haben wahrgenommen dass der Main-Taunus-Kreis angekündigt hat, die Hilfe zum Lebensunterhalt für wohnungslose Menschen unbefristet zu zahlen, wenn auch die umliegenden Kreise sich entsprechend verhalten (http://www.fr-online.de/main-taunus/main-taunus-obdachlose-zum-wandern-gezwungen,1472862,30015270.html). Uns wurde versichert, dass diese Aussage in der Sitzung des Gesundheits-, Sozial- und Integrationsausschusses am 26. Februar 2015 tatsächlich getroffen wurde. Wir nehmen mit Freuden wahr, dass der Main-Taunus-Kreis die seitherige Auszahlungspraxis der Hilfe zum Lebensunterhalt als Rechtswidrig erkannt hat. Wir sind aber irritiert, dass das zukünftig rechtskonforme Verwaltungshandeln vom Verhalten anderer Leistungsträger abhängig gemacht wird. Wir geben zu bedenken, dass der mögliche Rechtsbruch des einen Kreises den Rechtsbruch eines anderen Kreises nicht rechtfertigen kann.

Gerne sind wir zu einem Gespräch mit dem Main-Taunus-Kreis bereit mit dem Ziel, Verwaltungsregelungen zu treffen, die sowohl den Prüfungsverpflichtungen der Verwaltung als auch den Rechtsansprüchen Betroffener gerecht werden. Als bundesweiter Fachverband der Diakonie Deutschland für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in Wohnungsnot und in besonderen sozia-

3

len Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten und unterstützen gerne Gebietskörperschaften bei der Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Rannenberg Vorsitzender